

Bemerkung des Abgeordneten auf die zweite oder dritte Kategorie bezieht.

Abg. Meisel: Sie würde sich wohl auf beide beziehen, auf Verwandte und Verschwägerter.

Referent Abg. D. v. Mayer: In der zweiten Kategorie kann ich mir einen solchen Fall nur nicht denken. Es wird doch jeder seinen Schwiegervater oder Schwiegersohn, wenigstens dem Namen nach, kennen, er mag nun mit ihm in Geschäftsverbindung kommen oder nicht. Wenn es weiter als über die erste Geschlechtsstufe hinausgeht, wird der Fall ohnehin nicht eintreten. Was aber die dritte Kategorie anlangt, so wird es nicht bedenklich sein, daß auch im zweiten Grade der Schwägerschaft noch eine Ausnahme gemacht werde. Im dritten Falle heißt es nämlich: „Geschwister oder Verschwägerter in gleichem Grade.“ Das ist der zweite Grad der Civilcomputation. Die Brüder des Mannes und die der Frau sind unter sich nicht Schwäger. Das ist nach der Verwandtschaftstheorie eine ausgemachte Sache. Nur die Brüder der Frau sind die Schwäger des Mannes und die Brüder des Mannes die Schwäger der Frau, aber die beiderseitigen Verwandten jedes einzelnen Ehegatten sind unter sich nicht verschwägert. Auf diese bezieht sich also die ganze Bestimmung nicht. Ich kann mir nicht denken, daß die Fälle, welche sich der Abgeordnete denkt, schwer zu entscheiden sein sollten; denn jeder Mann wird wissen, welche Brüder seine Frau hat, und umgekehrt jede Frau, welche Brüder ihr Mann.

Abg. Oberländer: Beim dritten Satz bezieht sich also der Ausdruck: „In gleichem Grade“ auf „Geschwister.“ Dann ist es ganz klar und zweifellos.

Präsident D. Haase: Es scheint Niemand weiter über §. 34 sprechen zu wollen. Ich kann also zur Fragstellung übergehen. §. 34 enthält zwei Sätze. Den ersten Satz hat die erste Kammer unbedingt angenommen; unsere Deputation rathet uns aber an, ihn in dieser Fassung abzulehnen, und schlägt vor, den ersten Satz so zu fassen: „Der Schuldarrest kann nicht nachgesucht werden: 1) gegen den Ehegatten, so lange nicht auf — — erkannt worden ist; 2) gegen Verwandte oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie; 3) gegen Geschwister und Verschwägerter in gleichem Grade.“ Ich werde wegen des dritten Punktes, hinsichtlich der Verschwägerten, die Frage vorbehalten, und jetzt, mit diesem Vorbehalte, im Allgemeinen fragen: ob die Kammer, unter Ablehnung der Fassung des ersten Satzes dieser §. im Entwurfe, den ersten Satz derselben in der Fassung annehme, welche die Deputation vorgeschlagen hat. Auf die dritte Ausnahme, die Verschwägerten betreffend, wird von mir später eine besondere Frage gestellt werden. Nimmt die Kammer unter jenem Vorbehalte die §. 34 an, wie sie von der Deputation gefaßt ist? — Sie wird gegen 2 Stimmen angenommen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer auch die dritte Ausnahme an, insofern diese dahin geht: daß der Schuldarrest gegen die daselbst bezeichneten Verschwägerten nicht nachgesucht werden könne? — Wird gegen 6 Stimmen angenommen.

Präsident D. Haase: Was den zweiten Satz anlangt, so hat ihn die erste Kammer in der Allgemeinheit, welche ihm im

Entwurfe gegeben worden ist, abgelehnt und nur in beschränkter Maße angenommen, wie der Bericht unsrer Deputation sagt; allein diese hat eine solche Beschränkung nicht gebilligt, sondern uns angerathen, unter Ablehnung jener beschränkenden Fassung, welche die erste Kammer beschlossen hat, diesen zweiten Satz der §., wie er im Entwurf steht, unverändert anzunehmen. Nimmt die Kammer den zweiten Satz unverändert an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer die ganze §. in der Fassung an, wie sie sich nach den ebengefaßten Beschlüssen gestellt hat? — Wird gegen 2 Stimmen angenommen.

Referent D. v. Mayer:

§. 35.

Ausgenommen von dieser letzten Bestimmung sind nur die wahren Wechsel oder kaufmännische Anweisungen, auch die dem wahren Wechsel im Gebrauche gleichstehenden eigenen Wechsel, wenn diese durch Begebung mit oder ohne Indossament in die Hände dritter Personen gelangt sind.

Die Motive habe ich bereits bei §. 34 mit vorgelesen.

Die Deputation sagt Folgendes:

Zu §. 35.

Die Motive zu §. 34 S. 252 erläutern die Bestimmung der §. 35, wodurch eine Ausnahme des zweiten Satzes der §. 34 für den Fall des eigentlichen Wechselverkehrs, in welchem wahre Wechsel mittelst wechselmäßiger Begebung an dritte Personen gelangt sind, ausgesprochen wird. Hiernach soll z. B. der Indossatar eines Wechsels an der Ausbringung der Wechselhaft gegen einen die Zahlung verweigernden Acceptanten oder Aussteller dadurch nicht gehindert sein, daß sein Indossant der Sohn des Acceptanten oder des Ausstellers und als solcher nicht befugt ist, den Vater verhaften zu lassen. Dies liegt aber in der Natur des Wechselinstitutes, namentlich der Wechselbegebung, weil durch letztere keine gemeinrechtliche Cession, sondern eine eigenthümliche Uebertragung der auf dem Wechsel ruhenden Rechte vollzogen wird, wobei überhaupt der Grundsatz gilt, daß der selbstständigen Ausübung der mittelst Begebung erlangten Rechte keine Einreden ex persona indossantis entgegenstehen.

Die Richtigkeit des Grundsatzes selbst ist in der ersten Kammer nicht angefochten worden. Man glaubte jedoch in der hier gebrauchten Terminologie der noch nicht berathenen Wechselordnung einen Grund zu finden, der Bestimmung der §. eine allgemeinere Fassung geben zu müssen, wodurch jene Terminologie aus der §. entfernt würde, und vereinigte sich während der Berathung in jenseitiger Kammer zu dem Beschlusse, daß statt der Worte des Entwurfs: „die wahren — — eigenen Wechsel“ gesetzt würde:

„die im eigentlichen Wechselgeschäfte übernommenen wechselmäßigen Verpflichtungen.“

Mit der Absicht dieser Veränderung ist nun auch die unterzeichnete Deputation vollkommen einverstanden, nicht aber mit den gebrauchten Worten derselben. Dies schon darum nicht, weil in der §. gar nicht die Rede von übertragenen Verpflichtungen sein kann, sondern im Gegentheil von übertragenen Berechtigungen, d. h. Wechselforderungen. Auch bemerkten dabei zugleich die Herren Regierungscommissarien, daß in der vorzuschlagenden neuen Fassung der Ausdruck „wechselrechtliche Begebung“ nicht umgangen, sondern aufgenommen werden möchte, weil in dem Unterschiede zwischen Begebung